

An alle
Abgeordneten des Nationalrates
1017 Wien-Parlament
Via E-Mail

16. Oktober 2012

Transplantationsgesetz, Lebendspenderegister

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete zum Nationalrat!

vor wenigen Tagen wurde die Regierungsvorlage zum Organtransplantationsgesetz (OTPG) im Ministerrat beschlossen und dem Parlament zur gesetzmäßigen Behandlung zugeleitet.

Der Dachverband Organtransplantierte Österreichs begrüßt dieses Bundesgesetz, mit dem einerseits die EU-Richtlinie 2010/53/EU über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe vom 7. Juli 2010 umgesetzt, andererseits das Transplantationswesen in Österreich durch ein eigenes Gesetz geregelt wird.

Dies ist überaus positiv zu beurteilen, zumal die ohnedies sehr hohen Sicherheitsstandards, die bei Transplantationen in Österreich gegeben sind, nun durch klare gesetzliche Bestimmungen besser abgesichert werden und überdies durch die Umsetzung der Richtlinie in den anderen Mitgliedsstaaten der EU allgemein ein höherer Qualitäts- und Sicherheitslevel bei Organspende und Transplantation erreicht werden wird.

Besonders wichtig ist für uns die gesetzliche Regelung der Lebendspende (§§ 8 und 9 der RV), wobei die Regierungsvorlage weitere Regelungen trifft als der Vorentwurf, insbesondere über die umfassende Aufklärung der Lebendspenderinnen/ Lebendspender.

Ein besonderes Anliegen ist uns das Lebendspenderegister, das in ähnlicher Form wie in der Bundesrepublik Deutschland, in der Schweiz und in den nordischen Staaten auch in Österreich eingerichtet werden soll. Dazu wurden bis heute schon weitgehende Vorarbeiten im medizinischen, organisatorischen und technischen Bereich geleistet, die z.B. im Transplant-Jahresbericht 2011 (S. 42 ff) dargestellt werden. In einer sehr fundierten "Stellungnahme zur Errichtung des Lebendspenderegisters und abgestufter Nachuntersuchung" hat der Leiter der 2. Medizinischen Abteilung am AKH Linz Prim. Univ. Prof. Dr. Erich Pohanka, der Austrotransplant und der Österreichischen Gesellschaft für Nephrologie jeweils als Präsident vorsteht, die Notwendigkeit des Lebendspenderegisters für die Qualitätssicherung und die Nachsorgedaten der Lebendspender aufgezeigt. Auch die Richtlinie 2010/45/EU schreibt in ihrem Art. 15 Abs. 3 den Mitgliedsstaaten die Führung eines Registers der Lebendspender vor.

In der ursprünglichen Fassung des Entwurfes des OTPG war im § 9 die Regelung des Lebendspenderegisters vorgesehen. Demnach sollte die Gesundheit Österreich GmbH dieses Register

1. zum Zweck der Gesundheit und Sicherheit von Lebendspendern/ Lebendspenderinnen und zur Abwehr von Risiken im Zusammenhang mit Organspendern,
2. zum Zweck der Nachsorge im Zusammenhang mit der Lebendspende,
3. zum Zweck der Statistik als Grundlage für Planung, Qualitätssicherung und Qualitätsberichterstattung im österreichischen Gesundheitswesen und
4. zu wissenschaftlichen Zwecken führen.

Aus unerfindlichen Gründen wurde diese Regelung eliminiert und war in der endgültigen Fassung des Entwurfes zum OTPG nicht mehr enthalten.

In der Begutachtungsphase haben 14 Personen (unter ihnen die qualifiziertesten Ärzte, die in Österreich als Transplantationsmediziner bzw., als Transplantationschirurg tätig sind) und Institutionen die Aufnahme des Lebendspenderegisters in das OTPG eingefordert, ungeachtet dessen findet sich eine solche Bestimmung auch nicht in der Regierungsvorlage. Dazu ist besonders auf die Stellungnahmen der MUWien, Universitätsklinik für Chirurgie (Univ. Prof. Dr. Ferdinand Mühlbacher) und des Vorsitzenden des Expertengremiums Lebendspende MR. Dr. Reinhard Kramar hinzuweisen.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (zu § 9) wird nicht darauf Bezug genommen, warum das Lebendspenderegister nicht in das OTPG aufgenommen werden soll. Wohl wird auf die Vorschrift des Art. 15 Abs. 4 der (umzusetzenden) EU-Richtlinie verwiesen, nicht aber auf den Abs. 3 dieser Norm.

Lebendspender haben eine bedeutende Funktion im Gesundheits- und Transplantationswesen und verdienen höchste Wertschätzung, zumal sie durch ihre Spende die Zahl der Personen auf der Warteliste senken und etwa im Bereich der Nierenersatztherapie über einen längeren Zeitraum die Kosten (Verhältnis Dialyse zur Nachsorge nach der Transplantation) verringern. Aus diesem Grund sollte das OTPG für den betroffenen Personenkreis die bestmögliche Lösung vorsehen, die zweifelsfrei das schon weitgehend vorbereitete Lebendspenderegister wäre.

Wir richten daher an Sie, werte Abgeordnete, die höfliche aber dringende Bitte, das Lebendspenderegister (in der ursprünglichen Fassung des § 9) unter Berücksichtigung der Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren in Ihre Beratungen zum OTPG einzubeziehen und letztendlich (auch in Umsetzung der Vorschrift des Art. 15 Abs. 3 der EU-Richtlinie) in die Beschlussfassung des Gesetzes aufzunehmen.

So wie im Entwurf zum OTPG fehlt auch in Regierungsvorlage eine Regelung darüber, wer für die im § 4 Abs. angemessene Entschädigung

aufzukommen hat, obwohl im Begutachtungsverfahren klare Gesetzesbestimmungen für solche Fälle eingefordert wurden. Für alle jene Fälle, die sich nicht einfach nach den Grundsätzen des Schadensersatzrechtes lösen lassen, sollte der Gesetzgeber konkrete Regelungen treffen, um Lebendspender nicht im Unklaren zu lassen, gegen wen er seine Ansprüche geltend machen kann

Abschließend weisen wir noch auf eine Formulierung im Gesetz hin, die zu Missverständnissen führen könnte. Der neugefasste § 8 Abs. 1 der RV lautet: „Eine Organspende von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist unzulässig.“


Auch wenn die Bestimmung unter der Überschrift “Lebendspende” steht), könnte sie dahin ausgelegt werden, dass auch bei verstorbenen Personen unter 18 Jahren Organe nicht entnommen werden dürfen. Das Wort “Organspende” sollte daher in dieser Gesetzesstelle durch das Wort “Lebendspende” ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Julius Lukas, eh
jur. Beirat
Rückfragen bitte unter 07242/44094



Elisabeth Netter
Obfrau
Dachverband Organtransplantierte Österreich



Egon Saurer
Obmann Stv.

Anlagen:

Auszug aus dem Transplant-Jahresbericht 2011, S. 42 ff

Stellungnahme Univ. Prof. Dr. Erich Pohanka “zur Errichtung des Lebendspenderegisters und abgestufter Nachuntersuchung”

Ursprüngliche Fassung des § 9 im Entwurf zum OTPG

Stellungnahme der MUWien, Universitätsklinik für Chirurgie (Univ. Prof. Dr. Ferdinand Mühlbacher)

Stellungnahme des Vorsitzenden des Expertengremiums Lebendspende MR. Dr. Reinhard Kramar